Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 67 (1992)

Heft: 2: Inneneinrichtung

Nachruf: René E. Arber-Braunwarth

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am 5. Januar 1992 ist nach schwerer Krankheit

René E. Arber-Braunwarth

gestorben.

Mit René Arber verliert die Genossenschaftsbewegung ein unermüdliches aktives und kompetentes Mitglied.

René Arber war stets mit Leib und Seele der wohngenossenschaftlichen Idee verschrieben. Man durfte und konnte sich auf ihn immer verlassen. Seine ruhige, überlegte Art der Zusammenarbeit sowie seine Impulse, Anregungen und fundierten Stellungnahmen, aber auch sein Sachwissen, seine Kollegialität und seine Hilfsbereitschaft sind Eigenschaften, die hier hervorgehoben werden müssen.

Alle, die ihn kannten, werden ihm ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Beratungsdienst für gemeinnützige Bauträger

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen und Spezialinstitutionen des gemeinnützigen Wohnungsbaus ab 1. Januar 1992 einen Beratungsdienst.

Das BWO fungiert als Anlaufs- und Vermittlungsstelle im Beratungsbereich und pflegt die Beziehungen zu Informations- und Dokumentationsdiensten ausserhalb des gemeinnützigen Wohnungswesens.

Die Beratungstätigkeit dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie richtet sich vorwiegend an genossenschaftliche sowie andere Bauträger, Gemeinwesen und Initiativgruppen mit gemeinnütziger Zielsetzung. Sie beinhaltet namentlich:

Rechts- und Gründungshilfen für Genossenschaften und andere Selbsthilfeorganisationen;

 Beratungen zum verdichteten Bauen, für gemeinnütziges Planen und Bauen, für Hausgenossenschaften oder Mieterkonzepte;

Anregungen für Wettbewerbsprogramme und Überbauungskonzepte gemeinnütziger Bauträger sowie der öffentlichen Hand;

Entscheidungshilfen in Finanzierungsfragen;

 Hilfeleistungen für Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit wohnungspolitischen Konzepten, Förderungsmassnahmen und Projektvorhaben;

selektive Informationen zu Baurechtsfragen, Subventionsmethoden, Vertragsformen;

 Hinweise zu Publikationen, Statistiken, exemplarischen Lösungen im Wohnungsund Siedlungsbau und Veranstaltungen.

Dank der Unterstützung des Bundesamtes für Wohnungswesen ist die Erstberatung unentgeltlich.

Das Merkblatt «Beratungsdienst für gemeinnützige Bauträger» kann beim Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Postfach, 3000 Bern 15, gratis bezogen werden.

Bundesamt für Wohnungswesen Informationsdienst



Schnee: Wer muss schaufeln?

Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, sicherzustellen, dass der Zugang zum Haus gefahrlos möglich ist. Aber es gibt eine Menge abweichender Regelungen. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen ist in den meisten Kantonen Sache der Gemeinden, und zwar auch dann, wenn sie über Privateigentum führen. Die mit Räumung oder Unterhalt verbundenen Kosten werden hier in der Regel durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt. Diese dürfen den Mietern gesondert belastet werden, sofern sie im Mietvertrag als Nebenkosten genannt sind.

Für die Schneeräumung auf privaten Wegen und vor dem Haus ist demgegenüber grundsätzlich der Vermieter zuständig. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem «zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand» zu erhalten. Dazu gehört auch der ungehinderte und gefahrenfreie Zugang zur Wohnung. Der Hauseigentümer muss also für die Schneeräumung vor dem Eingang, auf den privaten Wegen und Zufahrten sowie eventuell auf dem Dach besorgt sein. Der Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich aber nach den örtlichen Verhältnissen. Auf Wegen genügt es, nach Meinung des HEV, eine Passage, auf der zwei Fussgänger bequem kreuzen können, schnee- und eisfrei zu halten. Bei grösseren Wohnanlagen und stark begangenen oder besonders gefährlichen Wegen ist allenfalls eine weitergehende Räumung erforderlich. Allgemeingültige Regeln gibt es aber nicht.

Dem Hauseigentümer ist es grundsätzlich freigestellt, die Pflicht zur Schneeräumung den Mietern zu übertragen oder einen Hauswart damit zu betrauen. Einzelne Mietverträge sehen auch vor, dass täglich oder wöchentlich ein anderer Mieter für die Räumung zuständig ist. Wiederum andere erklären den Mieter im Erdgeschoss dafür verantwortlich. Auch der Ortsgebrauch kann von Bedeutung sein: Regelt an einem Ort ein allgemein üblicher Normmietvertrag das Schneeschaufeln, so können dessen Bestimmungen auch für alle anderen Mietverhältnisse gelten, sofern ausdrücklich keine andere Vereinbarung erwähnt ist. Die Kosten für Schneeräumung, Geräte, Sand oder Taumittel sind vom Vermieter zu tragen, es sei denn, die Anrechnung an die Miete ist vertraglich vereinbart worden.

Für Unfälle oder Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind, hat der Vermieter einzustehen. Da die Werkeigentümerhaftung kein Verschulden des Vermieters voraussetzt, wird dieser auch haftbar, wenn das Schneeräumen zu den Pflichten des Hauswartes oder der Mieter gehört. Es empfiehlt sich deshalb, darauf zu achten, dass der Schneeräumungspflichtige seine Aufgabe auch tatsächlich erfüllt. Die Verant-